



Antrag des Präsidiums: Ergänzung

Begründung: Grundlage ist die Einführung der „Grundsätze der guten Verbandsführung“ nach Vorgaben des LSB.

§ 2 Wesen des WVV und Gemeinnützigkeit

(1) [...]

(2) [...]

(3) Der WVV tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.

~~(3)~~(4) [...]

~~(4)~~(5) [...]

(6) Der WVV verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

~~(5)~~(7) [...]

~~(6)~~(8) [...]

~~(7)~~(9) [...]

~~(8)~~(10) [...]

Antrag des Präsidiums: Ergänzung/ Einzelaufstellung

Begründung: Grundlage ist die Einführung der „Grundsätze der guten Verbandsführung“ nach Vorgaben des LSB.

§ 4 Rechtsgrundlagen

~~(1) Diese Satzung, die Verbands-Geschäftsordnung und die in Anlage 1 zur Verbands-Geschäftsordnung genannten Ordnungen sowie die Anti-Doping-Ordnung bilden die Rechtsgrundlage des WVV.~~

Rechtsgrundlagen des WVV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt, dies sind insbesondere:

- Verbands-Anti-Doping-Ordnung (VADO)
- Verbands-Beach-Volleyball-Ordnung (VBO)
- Verbands-Breiten-und Freizeitsportordnung (VBFSO)
- Verbands-Ehrungsordnung (VEO)
- Verbands-Finanzordnung (VFO)
- Verbands-Geschäftsordnung
- Verbands-Jugendordnung (VJO)
- Verbands-Jugendspielordnung (VJSpo)
- Verbands-Lehrordnung (VLO)

- Verbands-Leistungssportordnung (VLSO)
- Verbands-Rechts- und Strafordnung (VRSO)
- Verbands-Schiedsrichterordnung (VSRO)
- Verbands-Spielordnung (VSpO)
- Verband-Pokalspielordnung
- Verbands-Seniorenspielordnung
- Verbands-Spielerpassordnung
- Verbands-Schulsportordnung (VSSpO)

Antrag des Präsidiums: Ergänzung.

Begründung: Erweiterung der Aufnahmemöglichkeiten.

II) Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder und Verbandsangehörige

- (1) Mitglied kann jeder Verein in Nordrhein-Westfalen werden, sofern er den Volleyballsport oder vergleichbare sportliche Aktivitäten im WVV betreiben oder fördern will und gemeinnützig ist.

Antrag des Präsidiums: Ergänzung.

Begründung: Empfehlung des Kontrollausschusses/ Verbandsgerichts

§ 10 Rechte und Pflichten

- (1) [...]
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) – h [...]
 - i) Die Mitglieder stellen durch schriftliche Erklärung sicher, dass Personen, die für sie in Funktion oder Position tätig werden – z.B. Trainer, Betreuer, etc. – sich der Satzung und den Ordnungen des Verbandes unterwerfen. Die Erklärung ist jede Saison zu erneuern und auf Verlangen des Verbandes und seiner Organe vorzulegen.

Antrag des Präsidiums: Ergänzung.

Begründung: Grundlage ist die Einführung der „Grundsätze der guten Verbandsführung“ nach Vorgaben des LSB.

IV) Organe und Verwaltungsbereiche

§ 13 Organe

(1) Organe des WVV sind:

a) – i) [...]

j) der Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung

Antrag des Präsidiums: Ergänzung.

Begründung: Ermöglichung der Durchführung von virtuellen/ hybriden Verbandstagen.

a) der Verbandstag

§ 14 Termin, Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Der Verbandstag (VT) findet in der Regel bis zum Beginn der Sommerferien der Schulen in NRW, spätestens jedoch bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, statt. Sein Termin ist vom WVV- Vorstand festzulegen und zusammen mit den für Anträge vorgeschriebenen Fristen mindestens fünf Monate vorher den Mitgliedern schriftlich oder durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen oder durch Bekanntgabe an die dem Verband vom Mitglied bekannte E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Amtliche Mitteilungen sind das WVV- Journal und die WVV- Homepage, der WVV Newsletter und die WVV-Specials.

(2) [...]

(3) Der Verbandstag findet grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass der Verbandstag ausschließlich als virtueller Verbandstag in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybrider Verbandstag) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

(4) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die am virtuellen oder nicht in Präsenzform an einem hybriden Verbandstag teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an diesem teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.

(5) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Verbands zuzurechnen.

(6) Im Übrigen gelten für den virtuellen bzw. hybriden Verbandstag die Vorschriften über den Verbandstag sinngemäß.

~~(3)~~(7) [...]

Antrag des Präsidiums: Ergänzung.

Begründung: Ermöglichung der Durchführung von virtuellen/ hybriden Verbandstagen

§ 15 Zusammensetzung und Stimmrecht

(4) Bei der Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse (mit Ausnahme der Jugendvertreter) und der Mitglieder der Bezirksgerichte, sind nur Stimmberechtigte wahlberechtigt, deren Mitgliedsverein im jeweiligen Bezirk ansässig ist. Vor dem Beginn des VT werden an die Stimmberechtigten nach Bezirken unterteilt verschiedenfarbige Stimmkarten ausgegeben. Diese sind für die Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse und Bezirksgerichte zu verwenden.

§ 14 (4) gilt mit der Maßgabe, dass die technische Vorrichtung der differenzierten Wahl gerecht werden kann. § 14 (5) und (6) gelten entsprechend.

(5) [...]

(6) [...]

(7) [...]

(8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einem virtuellen oder hybriden Verbandstag auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber der Verbandstag. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

Antrag des Präsidiums: Ergänzung.

Begründung: Grundlage ist die Einführung der „Grundsätze der guten Verbandsführung“ nach Vorgaben des LSB.

§ 15 Zusammensetzung und Stimmrecht

~~(7)~~(9) Die in Ziffer 2 genannten Mitglieder des Vorstandes/ Präsidiums haben bei Abstimmungen über die Entlastung des Vorstandes/ Präsidiums kein Stimmrecht.

~~(8)~~(10) [...]

~~(9)~~(11) [...]

Antrag des Präsidiums: Ergänzung.

Begründung: Grundlage ist die Einführung der „Grundsätze der guten Verbandsführung“ nach Vorgaben des LSB.

§ 16 Aufgaben

(2) Er berät bzw. beschließt über:

a) - d) [...]

e) Die Bestätigung des, vom Präsidium vorgeschlagenen, Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung. Der Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung darf kein Wahlamt oder eine hauptberufliche Funktion in einer Mitgliederorganisation des WVV ausüben.

e)f) _____ [...]

f)g) _____ [...]

g)h) _____ [...]

h)i) _____ [...]

i)j) _____ [...]

j)k) _____ [...]

k)l) _____ [...]

l)m) _____ [...]

Antrag des Präsidiums: Ergänzung

Begründung: Ermöglichung der Durchführung von virtuellen/ hybriden Verbandstagen.

§ 20 Beschlussfassung und Stimmrecht

(4) Das Präsidium kann Beschlüsse wirksam durch schriftliche Zustimmung oder Zustimmung per E-Mail fassen.

Das Präsidium kann Beschlüsse wirksam durch schriftliche Zustimmung oder Zustimmung per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.



Antrag des Präsidiums: Ergänzung.

Begründung: Grundlage ist die Einführung der „Grundsätze der guten Verbandsführung“ nach Vorgaben des LSB.

§ 21 Aufgaben

Zu seinen Aufgaben gehören außer den in dieser Satzung an anderer Stelle genannten:

g) Vorschlag eines Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung an den Verbandstag.

~~g)h)~~ [...]

~~h)i)~~ [...]

~~i)j)~~ [...]

~~j)k)~~ [...]

Antrag des Präsidiums: Ergänzung.

Begründung: Ermöglichung der Durchführung von virtuellen/ hybriden Verbandstagen.

§ 23 Beschlussfassung und Stimmrecht

~~(4) Der WVV-Vorstand kann Beschlüsse wirksam durch schriftliche Zustimmung oder Zustimmung per E-Mail fassen.~~

Der WVV-Vorstand kann Beschlüsse wirksam durch schriftliche Zustimmung oder Zustimmung per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

Antrag des Präsidiums: Ergänzung.

Begründung: Ermöglichung der Durchführung von virtuellen/ hybriden Verbandstagen.

d) Organe der Westdeutschen Volleyball-Jugend (WVJ)

§ 25 Allgemeine Bestimmungen

(3) Oberstes Organ der WVJ ist der Jugendverbandstag (JVT), der einmal jährlich am gleichen Tag wie der Verbandstag stattfindet. § 14 (3) – (6) und § 15 (8) gelten entsprechend.

Antrag des Präsidiums: Ergänzung.

Begründung: Ermöglichung der Durchführung von virtuellen/ hybriden Verbandstagen.

§ 32 Kreistag (Termin, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Leitung)

(3) § 14 (3) – (6) gelten entsprechend.

~~(3)~~(4) [...]

~~(4)~~(5) [...]

~~(5)~~(6) [...]

Antrag des Präsidiums: Ergänzung.

Begründung: Ermöglichung der Durchführung von virtuellen/ hybriden Verbandstagen.

§ 33 Kreistag (Zusammensetzung, Stimmrecht, Aufgaben und Anträge)

(8) § 15 (8) gilt entsprechend.

~~(8)~~(9) Der Kreistag hat folgende Aufgaben:

a) -h) ...

~~(9)~~(10) [...]

~~(10)~~(11) [...]

~~(11)~~(12) [...]

Antrag des Präsidiums: Ergänzung/ Klarstellung.

Begründung: Empfehlung des Kontrollausschusses/ Verbandsgerichts

h) die Verbandsgerichtsbarkeit

§ 36 Zusammensetzung und Aufgaben

(1) – (8) [...]

(9) Der Verbandsgerichtsbarkeit unterfallen

- Mitglieder

- Vereinsangehörige (§7 (3))

- Personen, die eine Funktion im Namen des Verbandes ausüben, insbesondere auch Schiedsrichter in Ausübung ihrer Tätigkeit.

Die Mitglieder stellen überdies sicher, dass Personen, die für sie tätig werden (z.B. Trainer), sich durch schriftliche Erklärung der Verbandsgerichtsbarkeit unterwerfen.

~~(9)~~(10) [...]

~~(10)~~(11) [...]

~~(11)~~(12) [...]



Antrag des Präsidiums: Redaktionelle Änderung

§ 42 Gültigkeit

Diese Satzung wurde auf dem ordentlichen Verbandstage am 13. April 1997 beschlossen und auf den ordentlichen Verbandstagen am 13. Juni 1999, am 25. Juni 2000, am 27. Juni 2004, am 12. Juni 2005, am 18. Juni 2006, am 15. Juni 2008, am 24. Juni 2012, am 23. Juni 2013, am 22. Juni 2014, am 31. Mai 2015, am 05. Juni 2016, am 07. Mai 2017, am 10. Juni 2018, am 16. Juni 2019 und am 23. August 2020 und am xx.xx.2021 ergänzt bzw. geändert.